



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049  
Fax +49 611 55-45422

bearbeitet von:  
Dennis Komarek

SO 23-413 5164.01-Z-481

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit  
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Waffenrechtlichen Einstufung des Messers "Last Ditch" des  
Herstellers Ka-Bar  
Unser Aktenzeichen: SO 23-5164.01-Z-481  
Wiesbaden, 18.11.2019  
Seite 1 von 5

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist das vorgelegte  
Messer

**„Last Ditch“ der Firma Ka-Bar.**

**Beschreibung:**

Das einteilige Messer aus Stahl besitzt eine Gesamtlänge von 9,2 Zentimeter.  
Die annähernd rechtwinklig zum Griff ausgeformte, einseitig geschliffene  
Klinge weist eine Klingenhöhe von 1,9 cm und eine Länge von 4,2 cm auf und  
läuft – auch im Bereich des durchgehenden Rückens – nach vorne spitz zu. In  
der Gesamtschau handelt es sich um ein etwa kreditkartengroßes Messer.



Abbildung 1: Gesamtschau des Messers, Quelle: <https://www.knivesandtools.de>



Seite 2 von 5

Laut den sinngemäß ins Deutsche übersetzten Herstellerangaben zur Zweckbestimmung, soll *dieses Backup-Messer als letzte Verteidigungslinie verfügbar sein, wenn alle anderen Waffen nicht mehr zur Verfügung stehen*. Demzufolge wird das Messer seitens des Herstellers als Gegenstand gesehen, der seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen oder zu beseitigen. Die Geometrie des Messers in Verbindung mit der Gestaltung der Klinge lässt diese Zweckbestimmung aus technischer Sicht augenscheinlich zu. Auf Grund des kurzen Griffes ist es nur bedingt möglich das Messer in der geschlossenen Faust zu Führen und zum Einsatz zu bringen.

Im Lieferumfang enthalten sind neben dem Messer, eine Formscheide und eine Schnur zur Befestigung der Scheide.



Abbildung 2: Übersicht des Lieferumfangs, Quelle: <https://www.knivesandtools.de>

### **Beurteilung:**

Es ist zu prüfen und zu beurteilen, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe im Sinne der Definitionen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Waffengesetz (WaffG) handelt. Zudem ist zu prüfen, ob der Gegenstand den waffenrechtlichen Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 unterliegt.

#### 1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.



2. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind.

Auf Grund der besonderen Problematik bei Messern ist bei der waffenrechtlichen Prüfung auch folgender Hinweis zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) zu beachten: *„Bei diesen Messern kommt es nicht auf eine Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft an, das heißt, es kann dahinstehen, ob sie ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b).“*

Folglich ist eine Entscheidung über die Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft obsolet, sofern im vorliegenden Fall eine der Begriffsbestimmungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.ff bereits erfüllt ist.

3. § 2 Absatz 3 WaffG:

Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG Abschnitt 1 genannt sind, ist verboten.

**Ergebnis:**

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „Last Ditch“ des Herstellers Ka-Bar entfällt unter Bezugnahme auf die WaffVwV die Prüfung, ob es sich um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 handelt.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „Last Ditch“ des Herstellers Ka-Bar **handelt es sich um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG** in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.3 (Faustmesser).
3. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „Last Ditch“ des Herstellers Ka-Bar **handelt es sich um eine verbotene Waffe** gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.4.2.

**Begründung:**

1. Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 wird von einer Einstufung als Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG abgesehen.
2. *„Der für die Auslegung maßgebliche Wille des Gesetzgebers und der Telos des Gesetzes ist, alle in Anlage 2 Abschnitt 1 genannten Gegenstände durch ein Verbot aus dem Verkehr zu ziehen. Das ergibt sich aus der übergeordneten Vorschrift des § 2 Abs. 3 WaffG. Daran hat sich die Auslegung des Waffengesetzes zu orientieren.“*

So urteilte das Verwaltungsgericht Wiesbaden in seinem Urteil am 1. November 2017 in einem gleichgelagerten Fall (Az. 6 K 1046/17.WI). Weiter führte das Verwaltungsgericht aus: *„Da § 2 Abs. 3 WaffG, der die Rechtsfolge des Verbots ausspricht, auf den Tatbestand: Nennung in Anlage 2 Abschnitt 1 abstellt, muss die Vorschrift so verstanden werden, dass alle dort genannten Gegenstände, unabhängig von einer Einordnung als „geborene“ oder „gekorene“ Waffe, vom Verbot erfasst sein [sic]. Für das Verhältnis von § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. a und lit. b WaffG kann dies nur bedeuten, dass sich die Varianten in lit. a und lit. b nicht ausschließen, wenn ein Gegenstand zwar unter beide Alternativen subsumiert werden kann, aber nur im Hinblick auf eine der Alternativen in der Anlage 2 genannt wird.“*

Das vorgelegte Messer „Last Ditch“ des Herstellers Ka-Bar entspricht der Definition der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.3. Es handelt sich zweifelsfrei um ein Messer, welches bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt wird und dessen Klinge quer zum Griff verläuft. Gemäß der WaffVwV zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 kommt es bei der Einstufung nach der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 nicht zwingend auf eine Waffeneigenschaft an, die im vorliegenden Fall nach Ansicht des Bundeskriminalamtes hier auch gegeben wäre. Da unter der Nummer 2.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Faustmesser explizit genannt sind, ist eine Einstufung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG geboten. Auch wenn die Klinge nur bedingt zum Schneiden geeignet ist, sondern vorrangig zum Stoßen, ist diese eindeutig quer zum Griff angebracht. Eine Einstufung als Messer mit einer Klinge, die quer zum Griff angebracht ist (Faustmesser), ist daher angezeigt.

3. Da es sich bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „Last Ditch“ des Herstellers Ka-Bar um eine Waffe gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.3 handelt, handelt es sich auch um eine verbotene Waffe gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.4.2. Weiter wird auf die Begründung unter Punkt 2 verwiesen.



Seite 5 von 5

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf den oben beschriebenen Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Komarek

